

Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für Bachelor-Studiengänge

Vom 10. Dezember 2012

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 5. Dezember 2012 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 27. Juli 2006 beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung am 10. Dezember 2012 zugestimmt.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für Bachelor-Studiengänge vom 27. Juli 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz (3) wird wie folgt formuliert:

„(3) Abweichend von Absatz (2) gilt im Praktischen Studiensemester sowie im Auslandssemester: die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen kann auf das Folgesemester verschoben werden.“

2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz (1) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Grundstudium“ durch die Wörter „ersten Studienabschnitt“ sowie das Wort „Hauptstudium“ durch die Wörter „zweiten Studienabschnitt“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt ersetzt:

„Die Prüfungsleistungen müssen jeweils innerhalb des Studienabschnitts erbracht werden, dem sie zugeordnet sind.“

b) In Absatz (2) wird das Wort „Grundstudiums“ durch die Wörter „ersten Studienabschnitts“ ersetzt.

c) Absatz (5) wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Grundstudium“ wird jeweils durch die Wörter „erste/r Studienabschnitt“ ersetzt.

bb) Die Tabelle „Module des ersten Studienabschnitts“ wird wie folgt ersetzt:

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
MI-01	Grundlagen Betriebswirtschaft	5	M+I 100	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	V	2	K120	1
			M+I 101	Statistik	V	2		
MI-02	Wahrnehmen und Darstellen	9	M+I 102	Mediengestaltung	V	2	K120+PA	1
			M+I 103	Studio Computergrafik	L	2		
			M+I 104	Filmanalyse	V	2		
			M+I 105	Gestaltungslehre	S	2		
MI-03	Informatik I – Problem, Algorithmus, Programm	8	M+I 106	Informatik I & Übungen	V+Ü	6	K90	1
MI-04	Medientechnologie I – Ingenieurtechnische Grundlagen	9	M+I 107	Medientechnik I	V	6	K150	1
			M+I 108	Digitale Medien I	V	2		
MI-05	Medienbetriebswirtschaft	6	M+I 109	Medienbetriebswirtschaftslehre	V	4	K120	1
			M+I 110	Betriebliches Rechnungswesen	V	2		
MI-06	Medientheorie und -praxis	9	M+I 111	Animationsfilm	V	2	K90+ LA(b)	1
			M+I 112	Kommunikationswissenschaft	S	2		
			M+I 113	Audiogestaltung	V	2		
			M+I 114	Studio Audio & Video	L	2		
MI-07	Informatik II – Objektorientierte Programmierung	7	M+I 115	Informatik II & Übungen	V+Ü	6	K90	1
MI-08	Medientechnologie II – Ingenieurtechnische Vertiefung	7	M+I 116	Medientechnik II	V+L	4	LA+K120	1
			M+I 117	Digitale Medien II	V	2		
MI-09	Medienmarketing	5	M+I 118	Medienmarketing	V	2	K120	1
			M+I 119	Medienrecht	V	2		
MI-10	Medienproduktion	5	M+I 120	Studio Multimedia-Produktion	L	2	LA(b)+ PA	1
			M+I 121	Studio Animation	L	2		
MI-11	Informatik III	9	M+I 122	Software Engineering	V	2	K150+LA	1
			M+I 123	Praktikum Software Engineering	L	1		
			M+I 124	Rechnerarchitektur	V	2		
			M+I 125	Betriebssysteme	V	2		
MI-12	Medientechnologie III – Theorien, Technologien, Anwendungen	6	M+I 126	Medientechnik III	V+L	6	K120+LA	1
MI-13	Mensch-Computer-Interaktion	5	M+I 127	Multimedialität & Interaktivität	V	2	K90	1
			M+I 128	Interaktions-Software	V	1		
			M+I 129	Aspekte der Mensch-Computer-Interaktion	V	1		
	<i>Summe</i>	<i>90</i>				<i>77</i>	<i>15</i>	

cc) Die Tabelle „Studienplan erster Studienabschnitt“ wird wie folgt ersetzt:

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Semester							
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4	5	6	7	
MI-01	Grundlagen Betriebswirtschaft	5	X		X							
MI-02	Wahrnehmen und Darstellen	9	X		X							
MI-03	Informatik I – Problem, Algorithmus, Programm	8	X		X							
MI-04	Medientechnologie I – Ingenieurtechnische Grundlagen	9	X		X							
MI-05	Medienbetriebswirtschaft	6	X			X						
MI-06	Medientheorie und -praxis	9	X			X						
MI-07	Informatik II – Objektorientierte Programmierung	7	X			X						
MI-08	Medientechnologie II – Ingenieurtechnische Vertiefung	7	X			X						
MI-09	Medienmarketing	5	X				X					
MI-10	Medienproduktion	5	X				X					
MI-11	Informatik III	9	X				X					
MI-12	Medientechnologie III – Theorien, Technologien, Anwendungen	6	X				X					
MI-13	Mensch-Computer-Interaktion	5	X				X					

- d) In Absatz (6) werden nach dem Wort „Grundstudium“ die Wörter „bzw. ersten Studienabschnitt“ eingefügt.
- e) Absatz (7) wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Hauptstudium“ wird jeweils durch die Wörter „zweiter Studienabschnitt“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 wird jeweils das Wort „Grundstudiums“ durch die Wörter „ersten Studienabschnitts“ ersetzt.
- cc) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem ersten Aufzählungspunkt wird folgender neuer Aufzählungspunkt eingefügt:
- Es werden mindestens die 17 aufgeführten Vertiefungsmodule angeboten. Weitere Module können auf Beschluss des Fakultätsrats aufgenommen werden.
- bbb) Im letzten Aufzählungspunkt wird die Zahl „14“ durch die Zahlen „12+2“ ersetzt.
- dd) Die Tabelle „Vertiefungsmodule des zweiten Studienabschnitts“ wird wie folgt geändert:

aaa) Der Abschnitt „Medienwirtschaft“ wird wie folgt ersetzt:

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
Medienwirtschaft								
MI-30	Medienforschung und -wettbewerb	5	M+I 200 M+I 201	Werbe- & Wettbewerbsrecht Markt- & Medienforschung	V L	2 2	K120	1
MI-31	Medien-Management	5	M+I 202 M+I 203	Führung & Strategie Seminar Medienmanagement	V S	2 2	HA	1
MI-32	Mediennutzung	5	M+I 204 M+I 205 M+I 231	Labor Medienforschung Markt- & Werbepsychologie Labor Usability	L V L	1 2 1	HA+ LA(b)	1
MI-33	Medien-Planspiel	5	M+I 206	Management-Planspiel	S	4	RE	1

bbb) Unter dem Modul „Mediendramaturgie und Planung“ (Modul-Nr. MI-44) wird die Prüfungsleistung „HA + K60“ durch die Prüfungsleistung „HA“ ersetzt.

ee) In der Fußnote zur Tabellenüberschrift „Profilbildendes Modul des zweiten Studienabschnitts“ wird das Wort „dritter“ durch das Wort „vierter“ ersetzt.

ff) In der Tabelle „Profilbildendes Modul des zweiten Studienabschnitts“ wird bei der Lehrveranstaltung „Englisch für Medienschaffende“ die Prüfungsleistung „K90 + RE“ durch die Prüfungsleistung „RE“ ersetzt.

gg) Die Tabelle „Studienplan zweiter Studienabschnitt“ wird wie folgt geändert:

aaa) Der Modul-Name „Medien-Wettbewerb“ (Modul-Nr. 30) wird durch den Modul-Name „Medienforschung und -wettbewerb“ ersetzt.

bbb) Der Modul-Name „Medien-Markt“ (Modul-Nr. 32) wird durch den Modul-Name „Mediennutzung“ ersetzt.

f) In Absatz (8) Satz 2 wird das Wort „Hauptstudiums“ durch die Wörter „zweiten Studienabschnitts“ ersetzt.

3. § 34 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz (1) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Grundstudium“ durch die Wörter „ersten Studienabschnitt“ sowie das Wort „Hauptstudium“ durch die Wörter „zweiten Studienabschnitt“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt ersetzt:

„Die Prüfungsleistungen müssen jeweils innerhalb des Studienabschnitts erbracht werden, dem sie zugeordnet sind.“

b) In Absatz (2) wird das Wort „Grundstudiums“ durch die Wörter „ersten Studienabschnitts“ ersetzt.

- c) Absatz (5) wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Grundstudium“ wird jeweils durch die Wörter „erste/r Studienabschnitt“ ersetzt.
 - bb) Die Tabelle „Module des ersten Studienabschnitts“ wird wie folgt geändert.
 - aaa) Unter dem Modul „Angewandte Medientechnik und IT 2“ (Modul-Nr. m.gp-09) wird bei der Lehrveranstaltung „Digitale Medien II“ die Prüfungsleistung „M“ durch die Prüfungsleistung „K40“ ersetzt.
 - bbb) Unter dem Modul „Medienbetriebswirtschaft“ (Modul-Nr. m.gp-10) wird die Prüfungsleistung „K120“ durch die Prüfungsleistung „K60“ ersetzt.
 - ccc) Unter dem Modul „Angewandte Medientechnik und IT 3“ (Modul-Nr. m.gp-14) wird bei der Lehrveranstaltung „Benutzerschnittstellen (Interface und Usability)“ die Prüfungsleistung „K60“ durch die Prüfungsleistung „RE“ ersetzt.
 - d) In Absatz (6) werden nach dem Wort „Grundstudium“ die Wörter „bzw. ersten Studienabschnitt“ eingefügt.
 - e) Absatz (7) wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Hauptstudium“ wird jeweils durch die Wörter „zweiter Studienabschnitt“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird jeweils das Wort „Grundstudiums“ durch die Wörter „ersten Studienabschnitts“ ersetzt.
 - cc) In der Tabelle „Pflichtmodule des zweiten Studienabschnitts“ wird unter dem Modul „Querschnittskompetenz“ (Modul-Nr. m.gp-28) bei der Lehrveranstaltung „Englisch für Medienschaffende“ die Prüfungsleistung „K90 + RE“ durch die Prüfungsleistung „RE“ ersetzt.
 - f) In Absatz (8) Satz 2 wird das Wort „Hauptstudiums“ durch die Wörter „zweiten Studienabschnitts“ ersetzt.
4. Unter § 34 b Absatz (5) wird die Tabelle „Module des ersten Studienabschnitts“ wie folgt geändert:
- a) Unter dem Modul „Einführung in die IT-Security“ (Modul-Nr. UNITS-02) wird die Prüfungsleistung „K90“ durch die Prüfungsleistung „K45 + RE“ ersetzt.
 - b) Unter dem Modul „Sicherheitsaspekte im Rechnungswesen“ (Modul-Nr. UNITS-10) wird die Prüfungsleistung „K90“ durch die Prüfungsleistung „K120“ ersetzt.
 - c) Unter dem Modul „Recht“ (Modul-Nr. UNITS-15) wird die Prüfungsleistung „K90“ durch die Prüfungsleistung „K120“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. März 2013 in Kraft und gilt mit Ausnahme von Artikel I Nr. 1 nur für die Studienanfänger ab Sommersemester 2013.

Offenburg, 10. Dezember 2012

Professor Dr. Winfried Lieber
Rektor